



Stützmauern, steile Böschungen und sonstige Anlagen, Handhabung

1. Fragestellung

Im Kanton BL sind "Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Diese unterliegen nicht den Abstandsvorschriften" (§ 93 Absatz 2 RBG BL). Ab welcher Höhe eine Sturzstellensicherung zu verlangen ist, wird in der Baugesetzgebung BL nicht geregelt. Wir verlangen praxisgemäss eine Absturzsicherung ab 1.50 m Höhe.

Wie wird dies nun in den anderen Kantonen und Gemeinden gehandhabt? Ab welcher Höhe werden in der Regel Sturzstellensicherungen verlangt? Ist dies gesetzlich verankert oder basieren die Masse wie bei uns "nur" auf einer Praxis?

2. Antworten

Kanton Schwyz

Im Kanton Schwyz werden Geländer und Absturzsicherungen ab einer Absturzhöhe von 1.0 m (Ziffer 2.1.2) gemäss Norm SIA 358:2010 (SN 543 358) beurteilt. Am sichersten sind Geländer mit senkrechten Stäben von maximal 12 cm Abstand und von mindestens 1 m Höhe. Bis zu 1.50 m Absturzhöhe lässt die Norm SIA 358 auch Schutzmassnahmen zu, welche den Zugang zum Rand begehrbarer Flächen durch Bepflanzung und dergleichen verhindern (vgl. dazu auch bfu-Merkblatt 9401 "Geländer und Brüstungen"). Als kantonale Rechtsgrundlage dient § 54 PBG, die Details werden durch die Einwohnergemeinden verfügt.

Rapperswil-Jona

Als Rechtsgrundlage dient Art. 52 PBG des Kantons St. Gallen, der wie folgt lautet: „Bauten und Anlagen haben sowohl während der Erstellung als auch während der Dauer des Bestandes gemäss den Regeln der Baukunde den notwendigen Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen.“

Im zugehörigen Kommentar wird auf Norm SIA 358 (ab Absturzhöhe von 1 m) verwiesen.

Kanton Solothurn

Als Rechtsgrundlage dient § 54 der kantonalen Bauverordnung. Diese verweist bezüglich der Ausführung auf die SIA-Normen. In Anwendung der SIA-Norm 358 („Geländer und Brüstungen“) wird ein Schutzelement verlangt, sobald die Absturzhöhe mehr als 1.0 m beträgt.

Stadt Zug

Es wird die SIA-Norm SIA 358 (Geländer und Brüstungen) angewandt. Sie gilt für die Projektierung von Geländern, Brüstungen und ähnlichen Schutzelementen gegen Absturz von Personen in Hochbauten und an ihren Zugängen. Wenn Stützmauern und steile Böschungen (als Umgebung von Hochbauten) zugänglich sind, gelten sie auch als Zugänge von Hochbauten. Eine Gefährdung ist im Allgemeinen anzunehmen, wenn die Absturzhöhe mehr als 1,0 m beträgt. Bei Absturzhöhen bis 1,50 m kann der Schutz auch darin bestehen, dass die Zugänglichkeit des Randes begehbare Flächen durch geeignete Massnahmen wie Bepflanzung oder dgl. erschwert wird. Die Norm SIA 358 ist aber für steile Böschungen oder Stützmauern ohne Hochbauten (wie Seeufer oder Strassen) nicht anwendbar.

Zur Staatshaftung wegen fehlendem Geländer: Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Juni 2010, Nr. 100.2008.23499U: BVR 2011/5, 200 ff., kommentiert in BR 1/2011, S. 144 ff.

Winterthur

In Winterthur wird bei solchen Mauern der folgende Textbaustein verwendet: "Unfallgefährliche Stellen wie Terrassen, Fenster, Treppen, Stützmauern und dergleichen sind nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien (§ 239 Abs. 1 PBG, § 20 BBV I, Art. 21 VUV, SIA-Norm 358) durch Geländer oder Mauern mit einer Höhe von mindestens 90 cm bzw. 100 cm gegen Absturzgefahr zu sichern. Über Bedarf und Konstruktion sind die Weisungen der Baukontrolle einzuholen."

Kanton Uri

Der Kanton Uri kennt keine gesetzliche Regelung zu „Sturzstellensicherungen“. Der Kanton Uri hält sich jedoch an die VSS-Normen SN 507 655 (Allgemeine Bedingungen für Fahrzeugrückhaltesysteme und Geländer) / SN 640 568 (Geländer) / SN 640 238 (Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr) / SN 640 246a (Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr).

13. Januar 2012

Adrian Ohnsorg, Baudepartement Stadt Zug